

**Satzung**  
**des Amtes Geest und Marsch Südholstein**  
**über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern**  
**(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig – Holstein in Verbindung mit §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 02. Februar 2017 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und –beamte, Amtsausschussmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

**§ 2**

**Amtsvorsteher**

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,00 Prozent der Entschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (3) Die zweite und dritte Stellvertreterin oder der zweite und dritte Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 Prozent der Entschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

**§ 3**

**Stellvertreter des Amtsdirektors**

- (1) Die erste stellvertretende Amtsdirektorin oder der erste stellvertretende Amtsdirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,00 Prozent der Entschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

- (2) Die zweite stellvertretende Amtsdirektorin oder der zweite stellvertretende Amtsdirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 Prozent der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

#### **§ 4**

##### **Vorsitzende der ständigen Ausschüsse**

- (1) Die Hauptausschussvorsitzende oder der Hauptausschussvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Prozent der Entschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (2) Die stellvertretenden Hauptausschussvorsitzenden erhalten im Vertretungsfall für jeden Vertretungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Entschädigung nach § 4 Abs. 1.

#### **§ 5**

##### **Sitzungsgelder**

Die Mitglieder des Amtsausschusses sowie der Ausschüsse des Amtes oder im Vertretungsfall deren Vertreterinnen und Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld je Sitzungstag in Höhe von 81,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

#### **§ 6**

##### **Rundung der Auszahlungsbeträge**

Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen.

#### **§ 7**

##### **Schiedspersonen**

Die Schiedspersonen sowie deren Stellvertretungen erhalten einen jährlichen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von:

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a. Schiedsbezirk Moorrege – Heist    | 200 Euro |
| b. Schiedsbezirk Haselau – Haseldorf | 200 Euro |

c. Schiedsbezirk Appen	150 Euro
d. Schiedsbezirk Groß Nordende, Heidgraben, Neuendeich	150 Euro
e. Schiedsbezirk Holm	150 Euro
f. Schiedsbezirk Hetlingen	100 Euro

## **§ 8**

### **Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlichen tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der reglemäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in § 8 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens jedoch 50,00 € täglich.

## **§ 9**

### **Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und noch oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die bereits eine Entschädigung nach § 8 oder § 10 Abs. 1 dieser Satzung gewährt wird.

## **§ 10**

### **Fahrtkosten, Reisekostenvergütung und sonstige Erstattungen**

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vor Reiseantritt durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher, die Hauptausschussvorsitzende oder den Hauptausschussvorsitzenden schriftlich genehmigt worden ist bzw. ordentlich zu Sitzungen oder verpflichtenden Ortsterminen eingeladen worden ist.
- (2) Eine Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nur für Sitzungen und Ortstermine, die Außerhalb des Amtsgebietes stattfinden.
- (3) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Amtes Moorrege über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) vom 25. März 2015 außer Kraft.

Amt Geest und Marsch Südholstein

Moorrege, den 03. Februar 2017

Der Amtsdirektor

Jürgensen